

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 (LHG 2009/2010)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 mit den als Anlage beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 9 bis 11 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können. Ferner enthält § 9 Abs. 5 die Ermächtigung, Forderungen des Landes, die aus der Hingabe von Darlehen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung bestehen, zu verkaufen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23. September 2008

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 (LHG
2009/2010)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zum Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 und die mittelfristige Finanzplanung des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2008 bis 2013 *).

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

*) Der Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2008 bis 2013 wurde als Vorlage 15/2919 an die Mitglieder des Landtags verteilt (vgl. Drucksache 15/2641).

**Landeshaushaltsgesetz 2009/2010
(LHG 2009/2010)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 19 967 260 300 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 20 904 961 400 EUR festgestellt.

§ 2

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben des Landes Kredite
im Haushaltsjahr 2009 bis zu 6 590 400 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 7 223 300 000 EUR,
2. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite
im Haushaltsjahr 2009 bis zu 190 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 154 000 000 EUR
und
3. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Mobilität“ Kredite
im Haushaltsjahr 2009 bis zu 289 090 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 340 958 000 EUR
aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

- im Haushaltsjahr 2009 bis zu 1 000 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2010 bis zu 1 000 000 000 EUR
an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2009 und des Haushaltsjahres 2010 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur

Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an Schuldtiteln des Landes aufzubauen, zu halten und in Form einer Wertpapierleihe zu verwenden oder im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 zu verkaufen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft oder durch Sicherheitsleistung abgesichert ist, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2009 und 2010 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigungen sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund entsprechender Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(10) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680),

zuletzt geändert durch die Artikel 1, 15, 16 und 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

§ 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungssämtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zustän-

dige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 als Anlage beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 sowie
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste

1. der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 für Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05,
2. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – auch für andere Zwecke innerhalb der Ober-

gruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,

3. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie

4. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von entsprechenden Ausgaberechten nach den Sätzen 1 und 2 kann auch kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 861 01 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

§ 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das erstmals im Haushaltsplan 2002 zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraus-

sichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 400 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 400 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien übernommen werden; darunter fällt auch die Ein-

standspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung bis zur Höhe von 100 000 000 EUR je Haushaltsjahr zu verkaufen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, der Ablösung regelmäßiger Einnahmen aus Zinstauschgeschäften durch Vereinnahmung einer einmaligen Ausgleichszahlung zuzustimmen, mit der Folge, dass die Haftung des Landes für eventuelle Forderungsausfälle gegenüber den Erwerbern entfällt; die übrigen Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung

1. der Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung im Falle eines Verkaufs nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe und
 2. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückübertragung von Forderungen gegen Investoren bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr
- zu übernehmen.

§ 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), bis zur Höhe von 62 500 000 EUR zu erfüllen.

§ 11

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 12 000 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

§ 12

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 bis 11 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistun-

gen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 13

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für zweckgebundene Finanzausweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb der jeweiligen Einzelpläne dürfen in Höhe der Ist-Einnahmen aus Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den korrespondierenden Titeln der Ausgabegruppen 422, 432, 446 und 636 geleistet werden. Für möglicherweise darüber hinaus notwendige Haushaltsausgaben bei Titeln anderer Gruppen, für die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds tatsächlich geleistet werden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 14

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2011 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 15

§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt bei der Anwendung des § 6 unberührt; er hat auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 16

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Rahmen der Umsetzung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) notwendigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Beschäftigte, die vor ihrer Überleitung in den TV-L

1. einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gemäß § 23 a oder § 23 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder den vergleichbaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vollzogen haben oder
2. für einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gemäß § 23 a oder § 23 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder den vergleichbaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vorgesehen waren,

können bis zum Wirksamwerden neuer Eingruppierungsvorschriften für den TV-L oder bis zu ihrem Ausscheiden auf

einer niedrigwertigeren Stelle, die jedoch der ursprünglichen Stelle in der Struktur des Bundes-Angestellentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder entspricht, geführt werden. Dies gilt auch für nach dem 1. November 2006 neu eingestellte oder neu eingruppierte Beschäftigte mit einem nach der Anlage 4 des TVÜ-Länder höherwertigeren Tarifanspruch.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2010 enthält, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlage

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

Gesamtplan
Haushaltstübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, und aus Zuweisungen und Zuschüssen für besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben			
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
01 Landtag	1 000 000	10 454 300	414 888 200	157 080 000	583 422 500	141 284 600	141 729 200	502 787 900	0	274 829 000	5 266 700	1 065 897 400	- 482 474 900		
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung															
03 Ministerium des Innern und für Sport															
04 Ministerium der Finanzen															
05 Ministerium der Justiz															
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen															
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau															
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur															
10 Rechnungshof															
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung															
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz															
20 Allgemeine Finanzen	9 388 800 000	244 603 700	668 680 500	7 677 200 000	17 979 284 200	90 000 000	8 095 018 000	1 152 843 600	289 037 400	81 100	9 606 980 100	8 372 304 100			
Summe 2009	9 408 585 000	667 638 000	1 624 257 700	8 266 779 600	19 967 260 300	4 940 892 700	8 831 579 700	4 491 249 100	36 868 900	1 284 134 600	382 535 300	19 967 260 300	0		
Summe 2008	8 466 420 000	932 646 700	1 534 568 800	7 931 282 100	18 864 917 600	4 712 253 200	8 281 366 800	4 190 437 900	36 653 900	1 267 205 500	377 000 300	18 864 917 600	0		
Vgl. z. 2008	942 165 000	- 265 008 700	89 688 900	335 497 500	1 102 342 700	228 639 500	550 212 900	300 811 200	215 000	16 929 100	5 535 000	1 102 342 700	0		

Gesamtplan													
Haushaltsübersicht													
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsmöglichkeiten im Haushaltsjahr 2009 sowie der Vorbelastungen ab 2010													
Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2009	Verpflichtungsmöglichkeit 2009	Soweit im Haushaltsplan festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr früherer Jahre		Haushaltsplan Fälligkeitsdaten auf das Haushaltsjahr		Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2010	2011	2012	2013 ff. und unbest.		2010	2011	2012 ff. und unbest.		
1 000 EUR													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 500	3 000	1 500	1 500	0	0	0	0	0	0	0	3 000
03	Ministerium des Innern und für Sport	50 164	17 112	10 867	4 245	2 000	0	76 186	35 460	39 447	1 279	93 298	
04	Ministerium der Finanzen	3 210	10 830	3 270	3 410	3 400	750	5 940	750	750	4 440	16 770	
05	Ministerium der Justiz	1 171	40	0	0	0	40	11 525	1 141	1 141	9 244	11 565	
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	210 290	96 863	20 810	11 780	9 454	54 819	325 774	58 187	46 549	221 038	422 637	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	276 142	297 318	146 120	80 293	42 446	28 459	246 837	131 783	64 945	50 109	544 155	
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	140 420	128 232	55 464	41 124	9 780	21 864	138 345	29 843	18 903	89 331	266 578	
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	82 970	183 700	39 220	39 800	33 000	71 680	217 380	32 178	39 221	145 981	401 080	
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	92 734	125 498	25 787	20 338	7 677	71 695	110 407	36 126	9 031	65 250	235 904	
20	Allgemeine Finanzen	154 571	110 000	46 500	44 000	19 500	0	77 450	57 450	20 000	0	187 450	
	Zusammen	1 013 170	972 593	349 538	246 490	127 257	249 308	1 209 843	382 917	239 987	586 671	2 182 436	

Gesamtplan		
Finanzierungsübersicht 2009		
	Betrag für 2008 EUR	Betrag für 2009 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	18 864 917 600	19 967 260 300
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 313 617 500	6 871 145 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18 500 000	1 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 174 299 800	12 713 579 500
2. Einnahmen	18 864 917 600	19 967 260 300
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 316 300 000	7 590 400 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 190 117 300	11 995 325 000
3. Finanzierungssaldo	984 182 500	718 254 500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 316 300 000	7 590 400 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 313 617 500	6 871 145 500
Saldo	1 002 682 500	719 254 500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18 500 000	1 000 000
Saldo	- 18 500 000	- 1 000 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	984 182 500	718 254 500

Gesamtplan		
Kreditfinanzierungsplan 2009		
	Betrag für 2008 EUR	Betrag für 2009 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	6 816 300 000	6 590 400 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500 000 000	1 000 000 000
1.3 Summe Einnahmen	7 316 300 000	7 590 400 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5 813 617 500	5 871 145 500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500 000 000	1 000 000 000
2.3 Summe Ausgaben	6 313 617 500	6 871 145 500
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 002 682 500	719 254 500
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	28 516 700	25 016 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 28 516 700	- 25 016 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	7 316 300 000	7 590 400 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	7 316 300 000	7 590 400 000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2010

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungs-einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	Personal-ausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben				
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
01 Landtag		122 600	24 800	147 400	25 722 600	3 827 000	5 380 000	569 000	67 400	35 566 000	- 35 418 600					
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		687 700	1 096 000	1 834 200	15 442 300	9 770 900	1 151 500	902 200	102 300	27 369 200	- 25 535 000					
03 Ministerium des Innern und für Sport		32 904 600	15 325 100	52 509 500	848 554 700	154 977 000	125 262 300	99 572 700	3 885 600	1 232 252 300	- 1 179 742 800					
04 Ministerium der Finanzen		39 600 000	24 204 900	91 465 500	355 263 300	50 859 000	16 587 500	50 000	5 192 000	441 463 700	- 349 998 200					
05 Ministerium der Justiz		232 433 800	4 597 000	237 030 800	453 367 900	222 558 900	13 470 000	0	2 174 000	720 284 200	- 483 253 400					
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		30 948 500	459 655 600	694 987 100	90 038 000	20 749 100	1 188 691 900	121 359 100	204 964 400	1 625 802 500	- 930 815 400					
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		10 900 900	419 560 400	589 642 800	140 367 100	145 724 000	510 215 800	0	273 665 600	1 074 936 700	- 485 293 900					
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur		6 051 600	18 224 300	120 963 400	2 880 447 900	85 276 300	1 388 409 500	828 400	94 279 400	4 836 760 600	- 4 715 797 200					
10 Rechnungshof		21 300	50 000	71 300	18 202 700	928 300	25 600	424 800	63 200	19 644 600	- 19 573 300					
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		15 551 800	21 098 000	115 349 800	23 428 000	23 428 000	53 455 000	22 821 000	61 408 600	207 790 900	- 92 441 100					
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz		53 584 200	1 621 000	102 778 400	92 256 300	37 539 300	122 742 400	23 218 200	6 922 500	350 767 800	- 247 989 400					
20 Allgemeine Finanzen		244 100 700	700 380 500	18 898 181 200	135 000 000	8 748 047 700	1 191 555 600	257 637 400	82 200	10 332 322 900	8 565 858 300					
Summe 2010		9 663 420 000	1 665 837 600	20 904 961 400	5 054 662 800	9 503 685 500	4 616 947 100	46 917 600	1 298 642 600	20 904 961 400	0					
Summe 2009		9 408 585 000	1 624 257 700	19 967 260 300	4 940 892 700	8 831 579 700	4 491 249 100	36 868 900	1 284 134 600	19 967 260 300	0					
Vgl. z. 2009		254 835 000	- 730 300	937 701 100	113 770 100	672 105 800	125 698 000	10 048 700	14 508 000	937 701 100	0					

Gesamtplan												
Haushaltsübersicht												
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 sowie der Vorbelastungen ab 2011												
Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2010	Verpflichtungsermächtigung 2010	Verpflichtungsermächtigung festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr		Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre		Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2011	2012	2013	2014 ff. und unbest.	2011	2012	2013 ff. und unbest.		
1 000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 500	0	0	0	0	0	1 500	1 500	0	0	1 500
03	Ministerium des Innern und für Sport	56 325	15 077	9 032	4 045	2 000	0	46 971	43 692	3 279	0	62 047
04	Ministerium der Finanzen	3 270	0	0	0	0	0	13 500	4 160	7 840	750	13 500
05	Ministerium der Justiz	1 171	40	0	0	0	40	10 410	1 141	9 244	40	10 450
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	211 650	96 198	20 756	11 749	9 619	54 075	342 704	58 329	230 492	54 819	438 903
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	281 106	744 607	158 423	70 661	40 266	475 258	330 338	145 238	92 555	28 459	1 074 945
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	143 136	101 992	47 933	31 289	5 145	17 625	176 543	60 028	99 111	21 864	278 536
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	83 020	163 500	30 520	32 800	29 000	71 180	343 517	79 021	178 981	71 680	507 017
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	111 793	125 130	57 749	35 357	15 899	16 125	174 297	29 369	72 927	71 695	299 427
20	Allgemeine Finanzen	146 671	96 300	39 000	37 800	19 500	0	83 000	64 000	19 500	0	179 300
	Zusammen	1 039 642	1 342 844	363 412	223 701	121 428	634 303	1 522 781	486 478	713 928	249 308	2 865 625

Gesamtplan		
Finanzierungsübersicht 2010		
	Betrag für 2009 EUR	Betrag für 2010 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	19 967 260 300	20 904 961 400
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 871 145 500	7 525 499 300
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1 000 000	1 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 713 579 500	12 995 356 300
2. Einnahmen	19 967 260 300	20 904 961 400
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 590 400 000	8 223 300 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 995 325 000	12 298 555 600
3. Finanzierungssaldo	718 254 500	696 800 700
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 590 400 000	8 223 300 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 871 145 500	7 525 499 300
Saldo	719 254 500	697 800 700
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1 000 000	1 000 000
Saldo	- 1 000 000	- 1 000 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	718 254 500	696 800 700

Gesamtplan		
Kreditfinanzierungsplan 2010		
	Betrag für 2009 EUR	Betrag für 2010 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	6 590 400 000	7 223 300 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1 000 000 000	1 000 000 000
1.3 Summe Einnahmen	7 590 400 000	8 223 300 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5 871 145 500	6 525 499 300
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1 000 000 000	1 000 000 000
2.3 Summe Ausgaben	6 871 145 500	7 525 499 300
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	719 254 500	697 800 700
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	25 016 700	25 016 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 25 016 700	- 25 016 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	7 590 400 000	8 223 300 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	7 590 400 000	8 223 300 000

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne für die Haushaltjahre 2009 und 2010 erforderlichen Bestimmungen.

Entfallen konnten in diesem Gesetz Regelungen bezüglich des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, da das Sondervermögen Medizin mit Inkrafttreten des Universitätsmedizingesetzes (UMG) – als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2009 vorgesehen – Teil der Universitätsmedizin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigelegten Haushaltspläne festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Mobilität“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 macht zur Auflage, dass für die im Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrages des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereise des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, vollständig aufgebraucht werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt. Die be-

tragliche Anpassung gegenüber den vorausgegangenen Haushaltsjahren dient der Sicherung von Handlungsalternativen zur Minimierung der Zinsausgaben des Landes.

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 5 ermöglicht es dem Land, Eigenbestände an Schuldtiteln aufzubauen und zu halten, um diese gemäß § 63 Abs. 5 LHO gegen Entgelt zu verleihen (hier folgt keine Anrechnung auf die Kreditermächtigung) oder gemäß § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu verkaufen (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigung statt).

Absatz 6 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Zweck eines entsprechenden Gegengeschäfts ist es, ein bestimmtes Zinsänderungsrisiko wirksam aufzulösen. Es ist daher folgerichtig, wenn im Ergebnis diese Geschäfte auf die nach Satz 2 festgelegte Höchstgrenze für derivative Abschlüsse nicht angerechnet werden. Dies gilt für Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch Sicherheitenstellung abgesichert ist, entsprechend. Dadurch wird im bestehenden Rahmen die notwendige Flexibilität bei entsprechenden Marktbewegungen gesichert.

Absatz 7 ermöglicht die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Absatz 8 erteilt für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 12,5 Mio. EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 9 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wird der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt. Die Erhöhung der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten für die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Landesbetriebe ist zur Verbesserung der Liquiditäts- und Zinsausgabesteuerung dieser Betriebe erforderlich. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient der Sicherung günstiger Finanzierungskonditionen des Landes.

Absatz 10 ermächtigt das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Bereitstellung der Mittel für Darlehen nach dem Bundesausbil-

dungsförderungsgesetz, soweit sie den Landesanteil betreffen, auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übertragen.

Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im Einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufrückbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, im Rahmen der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben eine größere Flexibilität zu erzielen, um in begründeten Einzelfällen Stellenveränderungen Rechnung tragen zu können.

Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven

Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverhältnissen Rechnung. Danach erkennt das Bundesarbeitsgericht u. a. einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses an, wenn durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zugelassen ist, zusätzlichen und durch vorhandene Arbeitskräfte nicht zu bewältigenden Arbeitsbedarf insoweit abzudecken, als hierfür durch vorübergehende Beurlaubung von Bediensteten frei gewordene Mittel aus vorhandenen Stellen in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 3

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, dass Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müssten.

Zu Absatz 4

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, dass bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungsstellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 Mio. EUR festgesetzt. Dies entspricht der auch

in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift sollen für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung neben den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO, die nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO Anwendung finden, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO gelten. Der nach Absatz 1 festgelegte Betrag gilt dann als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Zur Stärkung des parlamentarischen Budgetrechts und in Erfüllung einer Forderung des Landtags im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2005 (vgl. Landtagsdrucksache 15/1170, S. 2 und Plenarprotokoll 15/27, S. 1619) wird in Satz 3 bestimmt, dass über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend den Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Landtag mitzuteilen sind.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 Mio. EUR fest.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Budgetierungsregelungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 werden in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung zielt auf die Möglichkeit der Einschränkung wesentlicher Haushaltsinstrumentarien, um gegebenenfalls auch im Haushaltsvollzug das parlamentarische Budgetrecht wirksam umsetzen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erteilt der Landesregierung den Auftrag, die im Rahmen der Modellversuche begonnene Entwicklung bestimmter Instrumente, wie z. B. eines landeseinheitlichen Personal- und Stellenverwaltungssystems, zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fortzuführen.

Zu Absatz 6

Hier wird die normierte Unterrichtungspflicht insoweit konkretisiert, als diese einzelplanweise zu erfolgen und sich neben den weiteren Inhalten lediglich auf den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu beziehen hat.

Zu § 7

Mit dieser Regelung wird ein verstärktes Ausrichten staatlichen Handelns auf Leistungen und Wirkungen verfolgt. Die betreffenden Verwaltungsbereiche sollen im Rahmen des bereits weitgehend eingeräumten Handlungsspielraums bei der Verwaltung ihrer Ressourcen (mittels Budgetierung) eine höhere Ergebnisverantwortung übernehmen, um somit zu einer Förderung des Kostenbewusstseins beizutragen. Schwerpunkt soll dabei sein, über Kennzahlen sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu mehr Kosten- und Wirkungstransparenz des Verwaltungshandelns zu kommen. Vorgesehen sind dazu die Einrichtung sowie die Formulierung konkreter Zielvereinbarungen über Leistungsaufträge. Zur Ausbringung von Leistungsaufträgen eignen sich in der Regel nur Bereiche, in denen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist oder in denen zumindest die Zielerreichung messbar ist.

Zu § 8

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 9

Zu den Absätzen 1 und 2

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite

im Bereich des Wohnungsbaus, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Erhöhung des Bürgschaftsrahmens von bisher 800 Mio. EUR um 600 Mio. EUR auf 1 400 Mio. EUR ist durch den erhöhten Bedarf begründet.

Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 stellt sicher, dass im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 auch Garantien übernommen werden können.

Durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass auch Garantien in ausländischer Währung übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 ist im Hinblick auf das Haftungsrisiko eine Anpassung des Höchstbetrages um 35 Mio. EUR für die in der Obhut der Landesmuseen befindlichen Dauerleihgaben erforderlich, zur weiteren Absicherung der Dauerleihgaben für das Arp Museum Bahnhof Rolandseck werden 15 Mio. EUR benötigt.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften wird dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Absatz 5

Mit der Ermächtigung zum Forderungsverkauf wird Vorsorge dafür getroffen, dass in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 weitere Forderungen des Wohnungsbauvermögens in Höhe von je 100 Mio. EUR an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung und gegebenenfalls an einen Investor veräußert werden können. Diese vorsorgliche Ermächtigung dient insbesondere zur Deckung möglicher Einnahmeausfälle.

Zu Absatz 6

Die für die jeweiligen Verkäufe notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind in den Nummern 1 und 2 benannt.

Zu § 10

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das stillgelegte und in Abbau befindliche Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadensersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 11

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) im Rahmen der Gewährträgerschaft des Landes optimale Konditionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Rahmenerhöhung auf 12 Mrd. EUR ist durch die allgemeine Geschäftsausweitung der ISB – insbesondere durch den Ausbau des fördernahen Geschäfts (Konsortial-, Kommunal- und Globalkredite) – erforderlich, um die Finanzierungsbasis der ISB für die umfangreichen Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung nachhaltig zu stärken.

Zu § 12

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der §§ 9 bis 11 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Mit der Deckungsfähigkeit der zweckgebundenen Finanzzuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften sollen innerhalb des kommunalen Steuerverbands die Voraussetzungen für eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ermöglicht werden, um gegebenenfalls bei einzelnen Zweckzuweisungen im Haushaltsvollzug sich ergebenden notwendigen Prioritäten Rechnung tragen zu können. Allerdings wird es für notwendig erachtet, bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit eine Steuerungsmöglichkeit für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu schaffen, um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zu optimieren.

Zu Absatz 2

Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz werden im Haushalt in der Regel zentralisiert vereinnahmt. Zur notwendigen Leistung der betreffenden Ausgaben ist die Ausbringung eines kapitelübergreifenden Kopplungsvermerks an zentraler Stelle erforderlich. Durch diese Verfahrensweise wird dem Bruttoprinzip Rechnung getragen und eine übermäßige Aufblähung des Haushaltsplans vermieden.

Zu § 14

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 15

Der aufgrund des § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzende Vergaberahmen und der hierauf beruhende Besoldungsdurchschnitt sind landesrechtlich in § 20 des Landesbesoldungsgesetzes und Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 300) geregelt. Diese besoldungsrechtlichen Festlegungen unterliegen nicht der Dispositionsbefugnis der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber, d. h. diese Regelungen sind von allen im übrigen Bereich des Haushaltsvollzugs zulässigen Maßnahmen ausgenommen. Entsprechend ist es notwendig, dies im Landeshaushaltsgesetz nochmals ausdrücklich klarzustellen. Andererseits besteht auch die Notwendigkeit, deutlich zu machen, dass dieser von den Budgetierungsregeln nicht erfasste Ausgabebereich das dem jeweiligen Ressort für seinen Geschäftsbereich insgesamt beizumessende Budget nicht beeinflussen kann. Folglich liegt es in der Verantwortung des betreffenden Ressorts, die o. a. besoldungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des nach § 6 dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets sicherzustellen.

Nach dem Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung auf das Land bleibt diese Rechtslage aufgrund der weitergeltenden Bundesvorschriften bis zu einer Neuregelung durch den Landesgesetzgeber unverändert bestehen.

Zu § 16

Durch Absatz 1 soll infolge des Inkrafttretens des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) bis zum Erlass abschließender tarifrechtlicher Regelungen in Form einer Entgeltordnung Vorsorge getroffen werden, dass eine für die Umsetzung des neuen Tarifrechts möglicherweise über § 49 Abs. 3 LHO hinaus notwendige Stellenplanregelung zur Verfügung steht. In Absatz 2 ist eine diesbezüglich differenzierte Ermächtigung für die hauswirtschaftliche Behandlung von Problemfällen bei der Überführung der Stellenpläne in die Entgeltstruktur des TV-L berücksichtigt, die sich an der Verfahrensweise nach den bisherigen tarifrechtlichen Regelungen orientiert.

Zu § 17

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.